

Abschrift

V e r o r d n u n g der Stadt Oldenburg (Oldb)

zum Schutze von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Oldenburg (Oldb)
- Landschaftsschutzgebiet "Mühlenhunte" -

vom 23.06.1981

Aufgrund der §§ 1, 5 und 19 des Reichsnaturschutzgesetzes vom 26.06.1935, in der Fassung des Gesetzes vom 20.01.1938 (Nds. GVBl. Sb. II S. 908), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.12.1974 (Nds. GVBl. S. 535), in Verbindung mit den §§ 13 und 17 der Verordnung zur Durchführung des Reichsnaturschutzgesetzes vom 31.10.1935, in der Fassung der Verordnung vom 16.09.1938 (Nds. GVBl. SB. II S. 911), zuletzt geändert durch Verordnung vom 15.08.1975 (Nds. GVBl. S. 289), und der Ermächtigungsverordnung der Bezirksregierung Weser-Ems vom 24.10.1980 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems S. 1195), wird folgendes verordnet.

§ 1

Unterschutzstellung

- (1) Der im § 2 beschriebene und in der anliegenden Übersichtskarte im Maßstab 1 : 5 000 dargestellte Landschaftsteil wird als Landschaftsschutzgebiet "Mühlenhunte" dem Schutz des Reichsnaturschutzgesetzes unterstellt.
- (2) Der natürliche Flußlauf der Mühlenhunte mit seinem Uferbewuchs und die angrenzenden niederungstypischen Wiesen sind wegen ihrer besonderen Eigenart und der Bedeutung für die Erholung zu erhalten. Der geschützte Landschaftsteil stellt die Grünzugverbindung zwischen dem Schloßgarten und dem Landschaftsschutzgebiet "Mittlere Hunte" her.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Der Geltungsbereich dieser Verordnung umfaßt den Flußlauf der Mühlenhunte mit den angrenzenden Grünflächen südlich der Grünanlage der Elisabethstraße und der Südgrenze der Grundstücke an der Lisztstraße zwischen dem Westfalendamm und dem Freibadgelände bzw. den westlich belegenen anderen Grundstücken. Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von etwa 14 ha.
- (2) Ausgenommen von dieser Verordnung sind die rechtswirksam ausgewiesenen Baugebiete.
- (3) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus einer Karte 1 : 1 000, die bei der Stadt Oldenburg (Oldb), Bauverwaltungsamt, Kanalstraße 15, Oldenburg, verwahrt wird und dort von jedermann während der Dienststunden kostenlos eingesehen werden kann. Weitere Ausfertigungen befinden sich bei der Bezirksregierung

Weser-Ems, Oldenburg, und beim Niedersächsischen Landesverwaltungsamt, Hannover. Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung.

§ 3

Verbote

- (1) In dem Landschaftsschutzgebiet sind Handlungen verboten, die geeignet sind, die Natur zu schädigen, den Naturgenuß zu beeinträchtigen oder das Landschaftsbild zu verunstalten.
- (2) Verboten ist insbesondere,
 - a) Bäume oder Gehölze sowie Hecken und Wälle zu beschädigen oder zu beseitigen, soweit diese Maßnahmen nicht der Pflege oder Schadensabwehr dienen,
 - b) die Änderung oder Beeinträchtigung der Bodengestalt durch Abtragen, Auffüllen oder Aufschütten von Stoffen aller Art,
 - c) die Ruhe der Natur durch Lärm oder auf andere Weise zu stören,
 - d) die Pflanzendecke abzubrennen oder sonst unbefugt Feuer anzuzünden,
 - e) Abfälle, Müll, Schutt oder Abraum aller Art wegzuworfen, abzulagern oder die Landschaft auf andere Weise zu verunreinigen,
 - f) das Fahren und Abstellen von Kraftfahrzeugen und Anhängern außerhalb des Parkplatzes sowie das Aufstellen von Zelten.
- (3) In besonderen Fällen können Ausnahmen von diesen Verboten durch die Stadt Oldenburg (Oldb) als untere Naturschutzbehörde zugelassen werden.

§ 4

Vorbehalte

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet bedürfen der vorherigen Erlaubnis der Stadt Oldenburg (Oldb) als untere Naturschutzbehörde:
 - a) die Errichtung oder wesentliche Veränderung von baulichen Anlagen aller Art, auch soweit für sie keine bauaufsichtsbehördliche Genehmigung erforderlich ist,
 - b) das Anbringen von Werbeeinrichtungen, Tafeln oder Inschriften, soweit sie sich nicht auf den Landschaftsschutz oder den Verkehr beziehen.
 - c) das Verlegen von ortsfesten ober- und unterirdischen Leitungen aller Art,
 - d) die Anlage oder Änderung von Straßen, Wegen oder Parkplätzen,

- e) der Einsatz von Herbiziden für chemische Unkrautbeseitigung wie bei der Grabenräumung u. ä.
- (2) die Erlaubnis darf nur versagt werden, wenn das Vorhaben geeignet ist, eine der in § 3 Abs. 1 genannten Schädigungen, Beeinträchtigungen oder Verunstaltungen hervorzurufen. Sie kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden.
- (3) Die Erlaubnis ersetzt nicht eine nach sonstigen Vorschriften erforderliche Genehmigung.

§ 5

Genehmigungsfreiheit

Keinen Beschränkungen aufgrund dieser Verordnung unterliegen:

- a) eine Nutzung, auf deren Ausübung beim Inkrafttreten dieser Verordnung ein durch besonderen Verwaltungsakt begründeter Rechtsanspruch besteht,
- b) die landwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von landwirtschaftlicher zu forstwirtschaftlicher Nutzung,
- c) die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei mit Ausnahme der Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne des § 4 Abs. 1 Buchstabe a,
- d) die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege und Gewässer.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Wer gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt, handelt gemäß §§ 21 a und 22 des Reichsnaturschutzgesetzes ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10 000,00 DM geahndet werden.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach sonstigen Vorschriften bleiben hiervon unberührt.

§ 7

Schlußbestimmungen

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Verordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadtgemeinde Oldenburg (Oldb) vom 16.06.1954 (Oldenburgische Anzeigen, Seite 80), soweit sie den Geltungsbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 52 "Grünfläche zwischen Westfalendamm und Mühlenhunte" erfaßt, zuletzt ge-

ändert durch Verordnung der Stadt Oldenburg (Oldb) über die Aufhebung des Landschaftsschutzes für einen Teilbereich des Landschaftsschutzgebietes Nr. 52 vom 26.06.1979 (Amtsblatt für den Regierungsbezirk Weser-Ems, Seite 1067).

Oldenburg (Oldb), den 23.06.1981

Stadt Oldenburg (Oldb)

Wandscher
Oberstadtdirektor